

## Erläuterungen

---

Im Anhang finden Sie zu folgenden Elementen des neuen gemeinsamen Finanzsystems weitergehende Erläuterungen:

1. Finanzierung Verkündigungsdienst
2. Finanzierung Kirchengemeinde
3. Strukturfonds
4. Baulastfonds
5. Verwaltung
6. Übergangsregelungen
7. Zeitplanung

## Finanzierung des Verkündigungsdienstes

---

### Wer zählt dazu?

Verkündigungsmitarbeiter sind Pfarrer und Pfarrerinnen, Gemeindepädagogen und –pädagoginnen (ordiniert und nicht ordiniert) sowie Katechetinnen und Gemeindehelferinnen, Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen, Jugendmitarbeiter und –mitarbeiterinnen. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die im Religionsunterricht und in der Sonderseelsorge tätig sind, werden dem Kirchenkreis zugerechnet, in dessen territorialem Bereich sie ihren Auftrag versehen.

### Welche Kosten sind zu finanzieren? - Wie berechnet sich der Personalkostendurchschnitt Verkündigungsdienst?

Für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen ist die Besoldung einschließlich aller Zulagen, die Versorgungs- sowie die Beihilfeumlage und ggf. der Zuschuss zur Krankenversicherung zu finanzieren.

Für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen die Gehaltskosten einschließlich der Zulagen, die Arbeitgeberanteile, die Kosten der Zusatzversorgungskasse (KZVK) und die Kosten einer eventuellen Schwerbehindertenabgabe.

Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind die Reisekosten und Weiterbildungskosten entsprechend den geltenden Richtlinien zu finanzieren.

Außerdem ist eine Rücklagenbildung in Höhe von 2% der Kosten aus privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen vorgesehen.

Da die Einnahmen aus dem Pfarr- bzw. Pfründevermögen der Finanzierung des Verkündigungsdienstes zur Verfügung stehen, sind auch die Kosten, die in diesem Bereich entstehen, zu finanzieren. Dazu zählt auch eine Bearbeitungsgebühr, die an die Kreiskirchenämter geht.

Aus der Summe all dieser Ausgaben in allen Kirchenkreisen der EKM wird der Personalkostendurchschnitt gebildet, also die Durchschnittskosten für einen Mitarbeiter im Verkündigungsdienst.

### Welche Mittel stehen den Kirchenkreisen zur Finanzierung zur Verfügung?

Die Kirchenkreise erhalten einen Basis- und Zusatzanteil aus der Plansumme, die Einnahmen aus dem Pfarr- bzw. Pfründevermögen, die Refinanzierungen aus dem Religionsunterricht und der Sonderseelsorge und den Gemeindeanteil, mit dem sich die Kirchengemeinden an der Finanzierung des Verkündigungsdienstes beteiligen. Nicht gedeckte Kosten aus dem Religionsunterricht bzw. aus der Sonderseelsorge sind auf Ebene des Kirchenkreises zu finanzieren, d.h. sie werden solidarisch auf jede Kirchengemeinde im Kirchenkreis über den Personalkostenanteil Kirchengemeinde verteilt.

### Wie berechnet sich der Gesamtanteil an der Plansumme, der für den Verkündigungsdienst zur Verfügung steht?

Zunächst wird mit der einheitlichen Formel zur Stellenplanberechnung im Verkündigungsdienst die Stellenanzahl für das betreffende Jahr für die gesamte EKM ermittelt (Nettostellenpläne der Kirchenkreise).

In einem zweiten Schritt wird der Personalkostendurchschnitt eines Mitarbeiters im Verkündigungsdienst einschließlich aller dazugehörigen Kosten (siehe oben) auf der Ebene der EKM ermittelt.

Diese beiden Faktoren werden miteinander multipliziert.

Von dieser Summe werden die Nettoeinnahmen des Pfarrvermögens der EKM abgezogen, da diese Einnahmen ja den Kirchenkreisen direkt zur Verfügung stehen.

#### Wie berechnet sich der Basis- und Zusatzanteil eines einzelnen Kirchenkreises?

Jetzt wird für den einzelnen Kirchenkreis die Stellenanzahl im Verkündigungsdienst nach der einheitlichen Formel errechnet. Das Ergebnis wird mit dem für die gesamte EKM festgelegten Personalkostendurchschnitt eines Mitarbeiters multipliziert.

Von dieser Summe erhält der Kirchenkreis einen Anteil von 35 % als Basisanteil.

Weitere 40 % erhält der Kirchenkreis als Zusatzanteil – allerdings unter Anrechnung des Nettopfarrvermögens. Es werden also zunächst 40 % als Zusatzanteil errechnet und von diesem Ergebnis die Höhe der Nettoeinnahmen aus dem Pfarrvermögen abgezogen. Als Differenz ergibt sich der Zusatzanteil. Dieser ist aufgrund der unterschiedlichen Höhe der Nettoeinnahmen aus dem Pfarrvermögen in jedem Kirchenkreis verschieden. Stehen einem Kirchenkreis mehr Nettoeinnahmen aus dem Pfarrvermögen zur Verfügung als der Zusatzanteil mit 40 % insgesamt ausmacht, ist der darüber hinaus vorhandene Ertrag aus dem Pfarrvermögen von dem Basisanteil in Höhe von 35 % abzuziehen.

Oder einfacher ausgedrückt: Der Kirchenkreis erhält 75 % abzüglich der Nettoeinnahmen aus dem Pfarrvermögen.

Dieses Berechnungsverfahren bildet das Solidaritätsprinzip in konkreten Zahlen ab und stellt damit einen Ausgleich der unterschiedlichen Höhe der Einnahmen aus Pfarrvermögen in der EKM dar. Das ist ein Schritt, der von allen Kirchenkreisen den Blick auf das Ganze, nicht nur auf den „eigenen“ Kirchenkreis, erfordert. Wir haben uns in der Arbeitsgruppe gefragt, ob es für die Kirchenkreise, die sehr viel Einnahmen aus Pfarrvermögen haben und zum Teil nicht mal den Basisanteil von 35 % aus der Plansumme erhalten, einen Anreiz geben muss. Wir haben uns diese Frage mit Nein beantwortet, weil wir davon ausgehen, dass das Solidaritätsprinzip, dass wir in den Grundsätzen des Finanzgesetzes festgeschrieben haben, von allen gewollt ist und akzeptiert wird. Eine bereits vereinheitlichte Grundstücksverwaltung trägt darüber hinaus zu vergleichbaren Ergebnissen bei.

#### Wie wirkt sich die Übernahme der Stellen der Sonderseelsorge auf die Ebene des Kirchenkreises aus?

Diese Frage muss differenziert betrachtet werden. Es gibt Stellen in der Sonderseelsorge, die zu 100% refinanziert sind. Dazu gehört z. Beispiel die Gefängnisseelsorge. Da nicht nur die Stellen sondern natürlich auch die Refinanzierung auf die Kirchenkreise übertragen wird, entsteht in diesen Fällen weder im Stellenplan ein Überhang (refinanzierte Stellen werden vom errechneten Stellenplan abgezogen) noch in den Finanzen ein Defizit.

Aber nicht alle Stellen sind zu 100 % refinanziert. Gerade in der Krankenhausseelsorge ist es oft der Fall, dass nur ein Teil des Stellenanteils refinanziert ist, ein Teil jetzt aber auf den Kirchenkreis zukommt.

Der Kirchenkreis hat jetzt die Möglichkeit, mit dem Träger des Krankenhauses vor Ort zu verhandeln, ob eine höhere Refinanzierung möglich ist. Im Verhandeln vor Ort liegen mehrere Vorteile: 1. kennen sich die Verhandlungspartner in der Regel und begegnen sich sicher auch bei anderen Anlässen wieder; 2. können die Verhandlungen intensiver geführt werden, da jeder Kirchenkreis vor Ort verhandelt und nicht alle Gespräche über das Referat der Landeskirche geführt werden müssen. Trotz dieser Vorteile wird nicht überall eine vollständige Refinanzierung erreicht werden können. Jetzt sind die Kirchenkreise (Kreissynoden) gefragt, in ihrem

Stellenplan der Sonderseelsorge einen Platz einzuräumen und dafür auch finanziell einzustehen. Die Schwerpunktsetzung wird in den einzelnen Kirchenkreisen sicher unterschiedlich ausfallen. Die Entscheidung dazu fällt aber vor Ort und muss auch vor Ort vertreten werden.

#### Wie wirkt sich die Übernahme der Stellen der SchulpfarrerInnen und die Übertragung der Finanzierung des Religionsunterrichtes auf die Kirchenkreise aus?

Schulpfarrstellen sollen ebenso wie die Sonderseelsorgestellen künftig dem Kirchenkreis zugeordnet werden. Vor Ort im Kirchenkreis soll in Zusammenarbeit mit den Schulbeauftragten überlegt werden, wie viel und an welchen Schulen es Schulpfarrstellen geben soll bzw. kann. Dabei sind die Anliegen des Kirchenkreises mit den Einsatzmöglichkeiten in den Schulen und den dafür zur Verfügung stehenden Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen miteinander abzuwägen. Gleiches gilt für die Erteilung des Religionsunterrichtes durch Pfarrer, Pfarrerinnen und angestellte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

Finanziell betrachtet ist der Religionsunterricht insbesondere im Freistaat Thüringen nicht kostenneutral. Setzt man die Stellenanteile der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die sie im Religionsunterricht tätig sind, vom Bruttostellenplan ab, kommt man vielleicht sogar unter den errechneten Stellenplan. Allerdings fehlt der finanzielle Spielraum, denn die erstatteten Kosten decken nicht den tatsächlichen Aufwand für die Gehaltsanteile der Mitarbeiter im Religionsunterricht.

Das hat zur Folge, dass die Beteiligung der Kirchengemeinden am Verkündigungsdienst steigt.

Der Kirchenkreis muss deshalb abwägen, welche Stunden auf den Stellenplan angerechnet werden.

Für innerhalb des Stellenplanes erteilten Religionsunterricht gibt es dann sogar einen finanziellen Vorteil, denn die Stellen innerhalb des Stellenplanes sind finanziell abgesichert. Erstattungen für gehaltene Religionsunterrichtsstunden kämen bei dieser Variante der Finanzierung des Verkündigungsdienstes zusätzlich zugute.

Der Kirchenkreis muss an dieser Stelle besonders verantwortungsbewusst handeln. Es gilt, die Interessen des Kirchenkreises, der Schulen und der kirchlichen MitarbeiterInnen mit dem Stellenplan und den damit verbundenen Finanzierungsmöglichkeiten des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden in Einklang zu bringen.

#### Wie und warum werden die Kirchengemeinden an der Finanzierung des Verkündigungsdienstes beteiligt?

Kirchengemeinden sollen die Finanzierung des Verkündigungsdienstes mittragen. Deshalb soll sich jede Kirchengemeinde in dem Maße an den Kosten beteiligen, wie Mitarbeiter in der Gemeinde tätig sind. Sind Mitarbeiter in mehreren Kirchengemeinden tätig, bringen diese Kirchengemeinden gemeinsam die Kosten auf. Für auf regionaler Ebene eingesetzte Mitarbeiter werden die Kosten folglich von allen Kirchengemeinden der Region aufgebracht. Und schließlich gibt es Kreisstellen (dazu zählt zum Beispiel die Stelle des/der Superintendenten/in), deren Kosten auf alle Kirchengemeinden des Kirchenkreises aufgeteilt werden.

Eine Beteiligung der Kirchengemeinden an den Kosten für den Verkündigungsdienst bringt den Kirchengemeinden eine hohe Transparenz bezüglich der Stellenplanung und –aufteilung im Kirchenkreis. Sicher werden gerade kreiskirchliche Stellen, deren Tätigkeit nicht in schöner Regelmäßigkeit bis in die kleinste Gemeinde des Kirchenkreises spürbar ist, hinterfragt werden. Dann ist es erforderlich, den Kirchengemeinden die Bedeutung der kreiskirchlichen Stelle(n) nahe zu bringen. Das

wird im Einzelfall sicher mit mühevollen Diskussionen einhergehen. Eine Stelle im Stellenplan des Verkündigungsdienstes des Kirchenkreises braucht aber die Akzeptanz eines Großteils der Kirchengemeinden. Sollte diese Akzeptanz nicht erreicht werden, werden die Vertreter der Kirchengemeinden in der Kreissynode sicher ihre Argumente einbringen. Bei den voraussichtlich immer weiter zurück gehenden Stellen im Verkündigungsdienst ist es umso wichtiger, dass über die Stellenprofile und die Stellenverteilung in einem Kirchenkreis diskutiert wird. Das wird durch die Beteiligung der Kirchengemeinden an den Kosten gefördert.

Ein zweiter Aspekt spricht ebenfalls für die Beteiligung der Kirchengemeinden an den Kosten des Verkündigungsdienstes. Keine Kirchengemeinde sieht es gern, wenn die Mitarbeiter im Verkündigungsdienst immer weniger werden. Da gibt es schon manche Forderung seitens der Kirchengemeinden auf unbedingte Wiederbesetzung von Stellen bzw. gegen geplante Zusammenlegungen von Pfarrbereichen. Die finanziellen Konsequenzen, die solch eine Forderung mit sich bringt, kann jetzt der Kirchengemeinde genau aufgezeigt werden. Es ist nicht mehr „die (anonyme) Kirche“, die für die Forderung einstehen soll, sondern es ist die eigene Kirchengemeinde, die sich mit den Konsequenzen auseinandersetzen muss.

**Fazit:** Die finanzielle Beteiligung der Kirchengemeinden am Verkündigungsdienst fördert eine inhaltliche Beteiligung der Kirchengemeinden an der Stellenplanung im Kirchenkreis.

## Finanzierung Kirchengemeinden

---

Bei der Finanzierung der Kirchengemeinden ist zu unterscheiden zwischen der Berechnung und der Verteilung der den Kirchengemeinden zustehenden Mittel.

In die Berechnung der den Kirchengemeinden zustehenden Mittel fließen ein der Gemeindeanteil Verkündigungsdienst und der Gemeindeanteil für weitere Aufgaben: Der Gemeindeanteil Verkündigungsdienst beträgt 25 % der Plansummenanteile für den Verkündigungsdienst (Folie 21). Der Gemeindeanteil für weitere Aufgaben entspricht einem festgelegten Plansummenanteil. Auf Grundlage der Zahlen der Haushaltsplanung 2010 entspricht dieser einem Anteil von 8,5 % der Plansumme.

Bei der Mittelverteilung wird zuerst der Kirchengemeindeanteil festgelegt, auf den die Kirchengemeinden einen Rechtsanspruch haben und der ausgezahlt wird. Er berechnet sich für jede Kirchengemeinde in Abhängigkeit ihrer Gemeindeglieder und staffelt sich nach Kirchengemeindegröße. Dabei sollen die Kirchengemeinden in die Lage versetzt werden, insbesondere unter Berücksichtigung der Mitbeteiligung an der Finanzierung des Verkündigungsdienstes und der Verwaltung, ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können und sie im Vergleich zu den bisher verteilten Mitteln (Grund-, Zusatz- und Ausgleichszulage für den Bereich der ehemaligen EKKPS und der Sachkostenzuweisungen und Personalkostenaufwendungen für den Bereich der ehemaligen ELKTh) nicht schlechter zu stellen.

Der dann verbleibende Betrag wird dem in jedem Kirchenkreis gebildeten Strukturfonds zugeführt, dessen Mittel auf Antrag ausschließlich an die Kirchengemeinden des Kirchenkreis nach vorher festgelegten Vergabekriterien verteilt wird (siehe auch Erläuterung Strukturfonds).

## Strukturfonds

---

Der Strukturfonds der Kirchengemeinden wird gebildet aus den nicht als Kirchengemeindeanteil (Rechtsanspruch – siehe Folie 26) zu vergebenden Mitteln der Plansumme zur Finanzierung der Aufgaben der Kirchengemeinden.

Ziel der Vergabe von Mitteln des Strukturfonds ist vorrangig die Herstellung eines finanziellen Lastenausgleichs zwischen den Kirchengemeinden eines Kirchenkreises. Durch den Wegfall der bisherigen Zusatzanteile und als Ersatz für die bisherige Ausgleichszulage für Kirchengemeinden im Bereich der ehemaligen EKKPS sowie als Ersatz für den Ausgleichsfonds der Kreiskirchenämter im Bereich der ehemaligen ELKTh sind aus diesen Mitteln auch besondere Aufgaben wie die Trägerschaft von Kindertagesstätten<sup>1</sup> oder die Deckung der Personalkosten der bestehenden sonstigen Verwaltungsstellen bzw. Stellen des technischen Dienstes im Bereich der ehemaligen ELKTH, zumindest für einen Übergangszeitraum sicherzustellen. Der jeweilige Kreiskirchenrat erhält aufgrund der Befugnis zur Vergabe von Mitteln des Strukturfonds die Möglichkeit kirchengemeindliche Aufgabenprofile mitzugestalten und bestimmte Aufgabenschwerpunkte zu setzen.

Somit soll der Strukturfonds neben seiner vorrangigen Aufgabe, der des Lastenausgleichs, auch der, bedingt durch die Entscheidung über Mittelvergabe im Kirchenkreis, mitbestimmten Finanzierung von Übergangsregelungen dienen.

Strukturfonds der Kirchengemeinden bedeutet, dass dessen Mittel ausschließlich für Kirchengemeinden und die von ihnen gegründeten Verbände zu verwenden sind. Eine Mittelverwendung für Aufgaben des Kirchenkreises, seiner Stiftungen, Einrichtungen und Werke oder eines Verbandes, der vom Kirchenkreis gegründet wurde oder an dem dieser beteiligt ist, ist ausgeschlossen.

---

<sup>1</sup> Finanzierung von Eigenanteilen gem. KiFög des Landes Sachsen-Anhalt

## Baulastfonds

---

Jeder Kirchenkreis bildet einen Baulastfonds. Dieser ist ein wirksames Instrument des Lastenausgleichs zwischen den Kirchengemeinden eines Kirchenkreises mit Kirchenland und denen ohne oder mit nur geringen Flächen. Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, dass sich die Baulastfonds mehrerer Kirchenkreise zusammenschließen. Die Mittel des Baulastfonds sind grundsätzlich zweckgebunden zur Verwendung von Baumaßnahmen in den Kirchengemeinden, jeder Kirchenkreis kann jedoch beschließen, dass die Mittel auch „bauliche“ Ausgaben des Kirchenkreises verwandt werden dürfen. Über die notwendigen Vergabekriterien entscheidet jeder Kirchenkreis selbständig.

Der Baulastfonds wirkt in Kirchenkreisen, in denen die Mehrheit der Kirchengemeinden über kein oder wenig Kirchenland verfügen nur, wenn er aus Mitteln der Gesamtkirche **auf Dauer** aufgestockt wird. Dies betrifft vor allem Kirchenkreise im Bereich der ehemaligen ELKTh, aber auch einige im Bereich der ehemaligen EKKPS. Abzuführen sind 80 % der Nettoerträge aus Kirchenland, d.h. baulastfondspflichtig sind letztlich nur die Einnahmen, die nach Abzug notwendiger Ausgaben übrig bleiben.

Zu den Einnahmen gehören insbesondere Pachten, Nutzungsentschädigungen, Erbbauzinsen und Erträge aus dem Grundstücks- sowie dem Landwirtschaftsfonds. Von diesen **Bruttoerträgen** werden die notwendigen Kosten wie bspw. Grundsteuer, Gebühren, Beiträge und weitere Grundstücksabgaben abgesetzt, sofern diese nicht der Pächter trägt. Baulastfondspflichtig sind die nach Abzug dieser Kosten verbleibenden **Nettoerträge**.

Erträge aus Forstvermögen sind dabei voraussichtlich nicht baulastfondspflichtig. Weiteres dazu soll im Grundstücksgesetz (Einbringung in die Herbstsynode 2010) geregelt werden.

Für Darlehen, die den Kirchengemeinden der ehemaligen ELKTh vor dem 01.06.2010 bewilligt wurden und die gegenwärtig aus den Erträgen des Kirchenvermögens refinanziert werden, soll es eine Übergangsregelung geben.

## Verwaltung der Mittleren Ebene

---

### Kriterien

Den Kriterien für die künftige Finanzierung der Stellen des Verwaltungsdienstes in den Kreiskirchenämtern (einschließlich ihrer Buchungs- und Kassenstellen) sind die künftig zu leistenden Aufgaben der Kreiskirchenämter für die Landeskirche, die Kirchenkreise, die Kirchengemeinden und ggf. für Dritte zugrunde gelegt (vgl. Art. 51 KVerfEKM und §§ 1, 3 und 4 Kreiskirchenamtsgesetz).

Die Stellengrößen sind so bemessen worden, dass sich bezogen auf die derzeit noch geltenden Kriterien im Bereich der ehemaligen EKKPS eine Reduzierung um rund 28% ergibt.

Die finanzielle Obergrenze für den Verwaltungsdienst der Mittleren Ebene wird auf Vorschlag des Haushalts- und Finanzausschusses der Landessynode mit der Festlegung eines prozentualen Anteiles der Plansumme im Rahmen der Aufstellung und Verabschiedung des landeskirchlichen Haushaltes durch die Landessynode beschlossen. Eine faktische Budgetobergrenze ergibt sich aufgrund voraussichtlich weiter sinkender Gemeindegliederzahlen, der Verringerung der Anzahl von Einzelkirchengemeinden, möglicher Kirchenkreisraumordnungen, ggf. geringerer Mitarbeiterzahlen und ähnlicher Faktoren. Insoweit handelt es sich um ein Finanzierungssystem mit fortlaufender Anpassung, das dem des Verkündigungsdienstes vergleichbar ist.

Die Finanzierungskriterien für Stellen im Verwaltungsdienst der Mittleren Ebene sind zudem so festgelegt worden, dass aufgrund von Berechnungen bis zum Jahr 2020 die Aufgabenerfüllung sichergestellt werden kann. Voraussetzung ist jedoch die schrittweise Umsetzung einer Verwaltungsvereinfachung in der gesamten EKM.

Beim Vergleich der Kriterien zur Finanzierung der Stellen in den Kreiskirchenämtern der EKM (Anlage zum Handout für den Finanzkonsultationstag in Jena am 12.06.2010) ist neben den bis 2011 geltenden Kriterien der ehemaligen EKKPS einerseits der „Vorschlag 2015“ aufgeführt. Bis 2015 sollen die neuen, ab 2012 geltenden Finanzierungskriterien in Bezug auf die Stellenbesetzung in den Kreiskirchenämtern umgesetzt sein. Andererseits ist zum Vergleich der „Vorschlag 2007“ enthalten, der konzipiert wurde im Ergebnis der Vorgaben der sogenannten „Gelben Seiten“ der AG 6 zur Strukturanpassung der Mittleren Leitungs- und Verwaltungsebene der EKM, um der damaligen Vorgabe der Einsparung von 30% Rechnung zu tragen. Die Umsetzung der Vorschläge der AG 6 waren dann im Zuge eines ausführlichen Stellungnahmeverfahrens der Kirchenkreise aus beiden ehemaligen Teilkirchen mehrheitlich abgelehnt worden.

Der „Vorschlag 2015“ ist deutlicher als der der AG 6 an praktischen Erfordernissen orientiert. Übergangs- und Härtefallregelungen müssen insbesondere für die Verwaltung größerer Stadtkirchengemeinden und Regionalgemeinden gefunden werden.

Die Trennung nach hoheitlichen und übertragenen Aufgaben folgt der Gliederung gemäß §§ 3 und 4 Kreiskirchenamtsgesetz.

### Finanzierung:

Grundsätzlich wird unterschieden zwischen voll, anteilig und durch Dritte finanzierte Aufgaben.

Hoheitlich übertragene Aufgaben werden voll finanziert, d.h. dass aus dem Plansummenanteil für den Verwaltungsdienst der Mittleren Ebene in Abhängigkeit der Aufgabenart ein festgelegter Betrag zur Deckung der für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Personalkosten bereitgestellt wird. Darüber hinaus erhalten die Kreiskirchenämter pro rechnerisch ermittelter Vollzeitstelle einen festgelegten Sachkostenzuweisungsbetrag zur Deckung der Sachkosten.

Bei übertragenen Aufgaben der Kirchengemeinden bedeutet Anteilsfinanzierung, dass aus dem Plansummenanteil für den Verwaltungsdienst der Mittleren Ebene je nach Aufgabenart nur ein bestimmter Grundbetrag zur Finanzierung bereitgestellt wird. Darüber hinaus erhalten die Kreiskirchenämter pro rechnerisch ermittelter Vollzeitstelle ebenfalls einen bestimmten Sachkostenzuweisungsbetrag.

Die aus diesen Zuweisungen nicht gedeckten Personal- und Sachkosten sind von den Kirchengemeinden zu finanzieren, soweit diese dem Kreiskirchenamt Aufgaben zur Erledigung übertragen haben oder entsprechende Aufgaben durch das Kreiskirchenamt von Amts wegen zu erledigen sind.

Durch Dritte übertragene Aufgaben sind durch diese in voller Höhe zu finanzieren.

## Übergangs- und Härtefallregelungen

---

Übergangsregelungen (für alle) und Härtefallregelungen (für einzelne) in zeitlicher und finanzieller Hinsicht sind insbesondere vorgesehen für:

- die Umsetzung der neuen Stellenplankriterien für den Verkündigungsdienst in den Kirchenkreisen
- die Umsetzung der neuen Finanzierungskriterien für die Verwaltung der Mittleren Ebene

und zusätzlich für den Bereich der ehemaligen ELKTh

- die Sicherstellung des Religionsunterrichts in Verantwortung der Kirchenkreise und Übertragung der landeskirchlichen Stellen
- die Sicherstellung der Fortführung diakonischer Arbeit in Verantwortung der Kirchenkreise und insbesondere die konzeptionelle Eingliederung der Kreisdiakoniestellen
- die Übertragung der Sonderseelsorgestellen auf die Kirchenkreise